

Bundesgesetzblatt¹⁴⁵³

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1978	Nr. 56
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/79 — Änderungen zum 1. Januar 1979) 613-2-1	1453
23. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	1456
28. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1459
29. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	1459
28. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich I. des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen und II. des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	1460
30. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1463
4. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	1464
5. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	1465
11. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1468

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/79 — Änderungen zum 1. Januar 1979)

Vom 14. Dezember 1978

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 und 3, Abs. 8 und 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnr. 73.12 B I wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „unter zollamtlicher Überwachung“ gestrichen.
2. Im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ erhält die zusätzliche Anmerkung zu Tarifnr. 22.05 die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.
3. Der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber EFTA-Ländern — EGKS“ erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 2)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	Zusätzliche Anmerkung zu Tarifnr. 22.05 Die auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Quote des für das Kalenderjahr 1979 zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingents für vollständig in Griechenland gewonnenen Wein aus frischen Weintrauben und mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben wird wie folgt aufgeteilt: 1. 50 000 hl für Waren aus Tarifstelle 22.05 C, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter, zum Verarbeiten unter zollamtlicher Überwachung, 2. 63 600 hl für Waren der Tarifnr. 22.05 zum unmittelbaren Verbrauch. Nicht ausgenutzte Teilmengen (einschließlich aus der Gemeinschaftsreserve gezogener Mengen) sind ab 1. Juli 1979 gegeneinander austauschbar.	

Anlage 2
(zu § 1 Nr. 3)

Besondere Zollsätze gegenüber EFTA-Ländern — EGKS

1. Für Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber
 - der Republik Österreich
 - der Portugiesischen Republik
 - dem Königreich Schweden
 - der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(einschließlich Fürstentum Liechtenstein)
 - dem Königreich Norwegen
 - der Republik Finnland
 tarifliche Zollfreiheit.

2. Abweichend von Nummer 1 gelten für die Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen folgende Besondere Zollsätze:

Tarifstelle	Zollsatz	
	Osterreich/Schweden	Norwegen
1	2	3
73.02 A I		0,8 ‰
73.15 A I b) 1	0,6 ‰	
A I b) 2	0,8 ‰	
A III	1 ‰	
A IV	1,2 ‰	
A V b) 1	1,4 ‰	
A V b) 2	1,2 ‰	
A V d) 1 aa)	1 ‰	
A VI a)	1,4 ‰	
A VI c) 1 aa)	1,4 ‰	
A VII a)	1,4 ‰	
A VII b) 2	1,6 ‰	
A VII c)	1,4 ‰	
A VII d) 1	1,4 ‰	
B I b) 1 bb)	0,6 ‰	
B I b) 2	0,8 ‰	
B III	1,2 ‰	
B IV	1,2 ‰	
B V b) 1	1,4 ‰	
B V b) 2	1,2 ‰	
B V d) 1 aa)	1 ‰	
B VI a)	1,4 ‰	
B VI c) 1 aa)	1,4 ‰	
B VII a) 1	1,2 ‰	
B VII a) 2	1,4 ‰	
B VII b) 1	1,4 ‰	
B VII b) 2 bb)	1,4 ‰	
B VII b) 3	1,4 ‰	
B VII b) 4 aa)	1,4 ‰	

3. Für Waren aus Tarifnr. 73.15 tritt der während des Jahres 1979 geltende Besondere Zollsatz gegenüber Österreich für den Rest des Kalenderjahres 1979 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — gestützt auf die Mitteilungen der einzelnen Mitgliedstaaten — nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich für das Jahr 1979 entsprechend den dort herangezogenen Voraussetzungen des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Für Waren aus Tarifnr. 73.15 tritt der während des Jahres 1979 geltende Besondere Zollsatz gegenüber Schweden für den Rest des Kalenderjahres 1979 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — gestützt auf die Mitteilungen der einzelnen Mitgliedstaaten — nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden für das Jahr 1979 entsprechend den dort herangezogenen Voraussetzungen des Protokolls zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. November 1978

In Kathmandu ist am 30. Oktober 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Oktober 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe weiter zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, weiter zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag (Zuschuß) bis zu 10 000 000,— DM (zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 31. Dezember 1977 geschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags (Zuschuß) sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließende

Finanzierungsvertrag (Zuschußvertrag), der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kathmandu am 30. Oktober 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
K. Maes

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
Devendra R. Panday

Anlage gemäß Artikel 1
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal vom 30. Oktober 1978
über Finanzielle Zusammenarbeit

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des oben genannten Abkommens bis zu 10 000 000,— DM (zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:

1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
2. industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte einschließlich Ausrüstung für Erosionsschutzmaßnahmen,
3. Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
4. Erzeugnisse der chemischen Industrie,
5. sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung des Königreichs Nepal von Bedeutung sind,
6. Beratungsleistungen, Patente, Lizenzen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 28. November 1978

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Dschibuti am 30. Juli 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1978 (BGBl. II S. 898).

Bonn, den 28. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Betreuungsgut für Seeleute**

Vom 29. November 1978

Das Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute (BGBl. 1969 II S. 1065, 1093) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für die

Elfenbeinküste am 26. Dezember 1978

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1976 (BGBl. II S. 584).

Bonn, den 29. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich**

**I. des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit
unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters,
der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen**

und

**II. des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit
für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen**

Vom 28. November 1978

I. Das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 hierzu (BGBl. 1956 II S. 507, 528; 1972 II S. 175)

und

II. das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 hierzu (BGBl. 1956 II S. 507, 531, 547; 1972 II S. 175, 194)

sind nach Artikel 13 Abs. 3 der Abkommen zu I und II und Artikel 3 Abs. 4 der Zusatzprotokolle zu I und II für

Portugal

am 1. Mai 1978

in Kraft getreten.

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu I und II nach Artikel 1 Abs. 4 der Abkommen zu I und II folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The term "Nationals" means persons of Portuguese nationality.

„Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet Personen, die die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen.

The term "Territory" means the Portugal metropolitan territory and the archipelagoes of Azores and Madeira."

Der Ausdruck „Gebiet“ bezeichnet das Gebiet des portugiesischen Mutterlands sowie den Azoren- und den Madeira-Archipel."

Die von Portugal nach den Artikeln 7 und 8 der Abkommen zu I und II notifizierten Angaben zu den Anhängen I und II der Abkommen zu I und II werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1973 (BGBl. II S. 1036).

Bonn, den 28. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Anhänge
zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit
unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität
und zugunsten der Hinterbliebenen

Annexes
to the European Interim Agreement on Social Security
other than Schemes for Old Age, Invalidity and Survivors

Annexes
à l'Accord intérimaire européen concernant la sécurité sociale,
à l'exclusion des régimes relatifs à la vieillesse, à l'invalidité
et aux survivants

Portugal (Translation)	Portugal (Übersetzung)
Annex I Laws and regulations on: a) Health insurance (including the special tuberculosis scheme) b) Maternity insurance c) Death grants d) Compensation for losses arising from industrial accidents and occupational diseases e) Unemployment insurance f) Family allowances g) Special social insurance schemes for specific categories of workers, insofar as they concern contingencies or benefits covered by the laws and regulations mentioned above (including agricultural and self-employed workers). All these schemes are contributory.	Annexe I Lois et règlements sur: a) l'assurance maladie (y inclus le régime spécial de tuberculose) b) l'assurance maternité c) l'assurance décès d) la réparation des dommages résultant des accidents du travail et des maladies professionnelles e) l'assurance chômage f) les prestations familiales g) les régimes spéciaux d'assurances spéciales établies pour des catégories déterminées de travailleurs, pour autant qu'ils concernent des éventualités ou prestations couvertes par les législations mentionnées ci-dessus (notamment pour les travailleurs agricoles et les travailleurs indépendants). Tous ces régimes ont un caractère contributif.
Annex II a) General Convention between Portugal and Belgium on social security and Protocol of 14 September 1970. b) General Convention between Portugal and France on social security and General Protocol of 29 July 1971. c) Convention between Portugal and the Federal Republic of Germany on social security, dated 6 November 1964, in the amended version of 30 September 1974. d) Convention between Portugal and Luxembourg on social security of 12 February 1965 excluding Article 3, paragraph 2, and Special Protocol of 12 February 1965 in the version of the Codicil of 5 June 1972. e) Convention between Portugal and the Netherlands on social security of 12 October 1966.	Anhang I Gesetze und Regelungen betreffend a) Krankenversicherung (einschließlich Sondersystem für Tuberkulose) b) Mutterschaftsversicherung c) Sterbeversicherung d) Aufteilung der Schäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten e) Arbeitslosenversicherung f) Familienleistungen g) Sondersysteme der Sozialversicherung für bestimmte Arbeitnehmergruppen, soweit sie Fälle oder Leistungen betreffen, die durch die obenerwähnten Vorschriften gedeckt sind (insbesondere für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige). Alle diese Systeme beruhen auf Beiträgen.
Annex II a) General Convention between Portugal and Belgium on social security and Protocol of 14 September 1970. b) General Convention between Portugal and France on social security and General Protocol of 29 July 1971. c) Convention between Portugal and the Federal Republic of Germany on social security, dated 6 November 1964, in the amended version of 30 September 1974. d) Convention between Portugal and Luxembourg on social security of 12 February 1965 excluding Article 3, paragraph 2, and Special Protocol of 12 February 1965 in the version of the Codicil of 5 June 1972. e) Convention between Portugal and the Netherlands on social security of 12 October 1966.	Anhang II a) Allgemeines Abkommen zwischen Portugal und Belgien über Soziale Sicherheit nebst Protokoll vom 14. September 1970. b) Allgemeines Abkommen zwischen Portugal und Frankreich über Soziale Sicherheit und allgemeines Protokoll vom 29. Juli 1971. c) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über Soziale Sicherheit vom 6. November 1964 in der Fassung des geänderten Abkommens vom 30. September 1974. d) Abkommen zwischen Portugal und Luxemburg über Soziale Sicherheit vom 12. Februar 1965 unter Ausschluß des Artikels 3 Absatz 2 und Sonderprotokoll vom 12. Februar 1965 in der Fassung des Nachtrags vom 5. Juni 1972. e) Abkommen zwischen Portugal und den Niederlanden über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1966.

Anhänge
zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen
über die Systeme der Sozialen Sicherheit
für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen

Annexes
to the European Interim Agreement on Social Security Schemes
relating to Old Age, Invalidity and Survivors

Annexes
à l'Accord intérimaire européen concernant les régimes de sécurité sociale
relatifs à la vieillesse, à l'invalidité et aux survivants

Portugal (Translation)	Portugal (Übersetzung)
Annex I	Anhang I
Laws and regulations on:	Gesetze und Regelungen betreffend
a) Invalidity and old age pensions.	a) Rentenversicherung (Invalidität und Alter)
b) Survivors' pensions.	b) Sterbeversicherung (Hinterbliebenenrenten)
c) Special social insurance schemes for specific categories of workers insofar as they concern contingencies or benefits covered by the laws and regulations mentioned above (including agricultural and self-employed workers).	c) Sondersysteme der Sozialversicherung für bestimmte Arbeitnehmergruppen, soweit sie Fälle oder Leistungen betreffen, die durch die obenerwähnten Vorschriften gedeckt sind (insbesondere für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige).
All these schemes are contributory.	Alle diese Systeme beruhen auf Beiträgen.
Annex II	Anhang II
a) General Convention between Portugal and Belgium on social security and Protocol of 14 September 1970.	a) Allgemeines Abkommen zwischen Portugal und Belgien über Soziale Sicherheit nebst Protokoll vom 14. September 1970.
b) General Convention between Portugal and France on social security and General Protocol of 29 July 1971.	b) Allgemeines Abkommen zwischen Portugal und Frankreich über Soziale Sicherheit nebst Protokoll vom 29. Juli 1971.
c) Convention between Portugal and the Federal Republic of Germany on social security, dated 6 November 1964, in the amended version of 30 September 1974.	c) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über Soziale Sicherheit vom 6. November 1964 in der Fassung des geänderten Abkommens vom 30. September 1974.
d) Convention between Portugal and Luxembourg on social security of 12 February 1965 excluding Article 3, paragraph 2, and Special Protocol of 12 February 1965 in the version of the Codicil of 5 June 1972.	d) Abkommen zwischen Portugal und Luxemburg über Soziale Sicherheit vom 12. Februar 1965 unter Ausschuß des Artikels 3 Absatz 2 und Sonderprotokoll vom 12. Februar 1965 in der Fassung des Nachtrags vom 5. Juni 1972.
e) Convention between Portugal and the Netherlands on social security of 12 October 1966.	e) Abkommen zwischen Portugal und den Niederlanden über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1966.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 30. November 1978

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773; 1977 II S. 381, 659, 1125; 1978 II S. 1091) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für

Panama am 15. November 1978
in Kraft getreten.

Botsuana, für das das Übereinkommen am 12. Februar 1978 in Kraft getreten war (BGBl. II S. 154), hat folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

"The Republic of Botswana, while accepting generally Appendix I makes a reservation in the case of Crocodile. (This reservation applies to the Crocodile of the Nile [Crocodylus niloticus].)

„Die Republik Botsuana nimmt Anhang I generell an, macht aber einen Vorbehalt in Bezug auf Krokodile. (Dieser Vorbehalt bezieht sich auf das Nilkrokodil [Crocodylus niloticus].)

Further,

Ferner

The Republic of Botswana submits the following list of animals and their durable recognisable derivatives, for inclusion in Appendix III in accordance with Article XVI:

unterbreitet die Republik Botsuana nach Artikel XVI die folgende Liste von Tieren und aus ihnen hergestellten dauerhaften, erkennbaren Erzeugnissen zur Aufnahme in Anhang III:

Night Ape
(Galago Senegalensis)

Nachtaffe
(Galago Senegalensis)

Aarowolf
(Proteles Cristatus)

Aarowolf
(Proteles Cristatus)

Clawless Otter
(Aonyx Capensis)

Fingerotter
(Aonyx Capensis)

Otter
(Lutra Maculicollis)

Otter
(Lutra Maculicollis)

Honey Badger
(Mellivora Capensis)

Honigdachs
(Mellivora Capensis)

Civet
(Viverra Civetta)."

Zibetkatze
(Viverra Civetta)."

Kanada, für das das Übereinkommen am 9. Juli 1975 in Kraft getreten war (BGBl. 1976 II S. 1237), hat am 11. August 1978 mitgeteilt, daß es bei der Ratifikation des Übereinkommens die nach Artikel XXIII gemachten Vorbehalte hinsichtlich folgender Arten zurücknimmt:

Balaenoptera musculus
Megaptera novaeangliae
Balaena mysticetus
Eubalaena spp.

Die von Kanada in Bezug auf alle anderen Arten von Walen gemachten Vorbehalte sollen bestehen bleiben.

Das Vereinigte Königreich, für das das Übereinkommen am 31. Oktober 1976 in Kraft getreten war (BGBl. 1976 II S. 1736), hat am 3. Juli 1978 mitgeteilt:

(Übersetzung)

«que le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, au nom de Hong Kong, re-

„daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Namen von Hongkong nach

tire, conformément à l'article XXIII, paragraphe 3, de la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction du 3 mars 1973, les réserves faites au sujet de toutes les espèces de reptiles figurant aux annexes I et II et de l'éléphant d'Asie «*elephas maximus*» figurant à l'annexe I, ainsi que la réserve concernant l'éléphant d'Afrique «*loxodonta africana*» figurant à l'annexe II.»

Artikel XXIII Absatz 3 des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen die in bezug auf alle in den Anhängen I und II aufgeführten Kriechtierarten und auf den in Anhang I aufgeführten Asiatischen Elefanten «*elephas maximus*» gemachten Vorbehalte sowie den Vorbehalt in bezug auf den in Anhang II aufgeführten Afrikanischen Elefanten «*loxodonta africana*» zurücknimmt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1978 (BGBl. II S. 1087).

Bonn, den 30. November 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens

Vom 4. Dezember 1978

Der Patentrechtsabkommen vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Dänemark am 1. Dezember 1978
in Kraft getreten.

Dänemark hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe a abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1978 (BGBl. II S. 1365).

Bonn, den 4. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Vom 5. Dezember 1978

In Bonn ist am 28. Juli 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet worden, dessen Artikel 2 Abs. 2 durch Notenwechsel vom 22. September/6. Oktober 1978 geändert wurde. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Juli 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend in seinem jetzt geltenden Wortlaut veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Türkei zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die mit Abkommen vom 7. April und 9. Mai 1978 vereinbarte Finanzhilfe in Höhe von 180 Millionen DM hinaus weitere bilaterale Finanzhilfe für das Jahr 1978.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von 100 000 000,— DM (Hundert Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen dient der Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Listen, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 1. Januar 1978 ausgestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Das Darlehen nach Artikel 2 dieses Abkommens hat eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyeti Merkez Bankası und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankası handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich gegenseitig darüber unterrichtet haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 28. Juli 1978 in zwei
Schriften, jede in deutscher, türkischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unter-
schiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen
Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Hermes

Für die Regierung der Republik Türkei

V. Halefoglu

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe vom 28. Juli 1978

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 des Regierungsabkommens vom 28. Juli 1978 bis zu 100,0 Mio DM (in Worten: Hundert Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
- e) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,
- f) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Vom 11. Dezember 1978

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

El Salvador am 9. Februar 1979

Paraguay am 13. Februar 1979

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August 1978 (BGBl. II S. 1128).

Bonn, den 11. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer